

Traktandum 10

Am Samstag, 12. September 2020 ist beim Synodepräsidium eine Motion mit folgendem Inhalt eingegangen:

Motion «Alle Wahlmöglichkeiten für das Kirchenratspräsidium»

Die Synode beschliesst im Blick auf die nächste Ersatzwahl für das Kirchenratspräsidium:

- a) Alle Wahlmöglichkeiten bleiben offen.
- b) Sollte nach der Präsidiumswahl die Zusammensetzung des Kirchenrats nicht mehr den Bestimmungen der Kirchenverfassung (Verhältnis Ordinierte – Nichtordinierte gemäss §66) entsprechen, wird die Sitzzahl des Kirchenrats auf sechs Personen erhöht.

Im §66 der Kirchenverfassung heisst es: Der Kirchenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ordinierte Amtsträger erhalten mindestens zwei, aber nicht mehr als die Hälfte der Sitze. Sie werden durch die Synode aus den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche gewählt. Die Verfassung schreibt also keine fixe Sitzzahl des Kirchenrats vor, aber legt das Verhältnis von ordinierten und nicht-ordinierten Personen fest.

Wenn die fixe Zahl von fünf Kirchenräten bleibt – also der Status quo -, werden mit dem Rücktritt von Wilfried Bühler mitten in der Amtsperiode folgende Szenarien denkbar sein:

- a) Entweder wird eine ordinierte Person oder
- b) ein nicht-ordiniertes Kirchenratsmitglied als Präsident gewählt, und eine ordinierte Person wird nachgewählt.

Mit diesen Vorgaben hat die Synode keinen grossen Spielraum. In der derzeitigen Konstellation ist eine nicht-ordinierte Person als Kirchenratspräsident nur möglich, wenn sie bereits Mitglied des Kirchenrats ist. **Eine nicht-ordinierte Person ausserhalb des Kirchenrats kann nicht gewählt werden, weil dann nur noch eine ordinierte Person dem Kirchenrat angehören würde – was nicht der Verfassung entspräche.**

Gemäss § 64 der Kirchenverfassung hat die Synode die Kompetenz, den Kirchenrat und das Präsidium zu wählen. Die Synode darf einen Kirchbürger, eine Kirchbürgerin zum Präsidenten, zur Präsidentin küren. Von an das Präsidium geknüpften Bedingungen ist in der Verfassung nichts zu lesen.

Mit der Schaffung einer optionalen Möglichkeit der Erhöhung der Anzahl Kirchenratsmitglieder kann das mögliche Kandidatenfeld deutlich ausgeweitet werden. **Wenn eine nicht-ordinierte Person ausserhalb des Kirchenrats gewählt wird, muss die Synode – um der Verfassung genüge zu tun – eine ordinierte Person als sechsten Kirchenrat dazu wählen.** Die Bedingungen der Verfassung wären eingehalten (mindestens zwei Ordinierte, mindestens fünf Kirchenräte).

Eine Erhöhung auf sechs Kirchenräte müsste nicht auf Dauer sein. Wenn sich die Erhöhung nicht bewähren sollte, könnte auf eine Nachwahl beim nächsten Rücktritt eines nicht-ordinierten Mitgliedes verzichtet werden.

Die Motion will also verhindern, dass das Kandidatenfeld durch die Limitierung auf fünf Kirchenräte unnötig eingengt wird und der demokratische Auswahlprozess beschränkt wird. Die Motion will die Synodalen frühzeitig auf einen Sachverhalt hinweisen und rechtzeitig eine Alternative aufzeigen.

Erstunterzeichner

Andreas Gäumann, Steckborn

Der Kirchenrat, dem sonst gemäss § 44, Abs. 2 der Geschäftsordnung der Synode die Aufgabe zukommt, zu einer Motion zuhanden der Synodalen Stellung zu nehmen, wird dies im vorliegenden Fall nicht tun. Die Festlegung der Sitzzahl des Kirchenrates liegt in der alleinigen Kompetenz der Synode.

Frauenfeld, 20. Okt. 2020

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi